



Informationen zur Abiturstufe

Zusammenstellung
wichtiger Regelungen
zum Erlangen der
allgemeinen Hochschulreife

Diese Präsentation ersetzt nicht das Studium der gesetzlichen Grundlagen und wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko und rechtfertigt keinen Rechtsanspruch gegen den Autor.

© 2017, D. Rönck



Gesetzliche Grundlagen

- **Schulgesetz MV** vom 13.02.2006
(SchulG M-V),
- **Abiturprüfungsverordnung** vom 04.07.2005
(AbiPrüfVO M-V),
- **Leistungsbewertungsverordnung** vom 30.04.2014
(LeistBewVO M-V)



Bezugsquelle



- o www.goethegymnasium-schwerin.de

GOETHE-GYMNASIUM SCHWERIN

Allgemeinbildendes und Musikgymnasium

Johannes-R.-Becher-Straße 10
19059 Schwerin
Tel.: 0385 758205-0
Fax: 0385 75820520

Schule Unterricht Theater Musikgymnasium Projekte Aktuelles Ehemalige

WILLKOMMEN

- Schulprofil
- Schulgeschichte
- Leitung u. Organisation
- Förderverein
- Elternrat
- Schülerrat
- Schulkonferenz
- Sponsoren
- Kontakt und Links
- Gesetze und Formulare**
- Impressum

Goethe-Gymnasium Schwerin

Vertretungen

Terminplan

Lageplan

Schulsozialarbeit

Berufsberatung



Zeitliche Einordnung



OS

- **Klassen 5 – 6** **Orientierungsstufe**

Sek I

- **Klassen 7 – 9** **Sekundarstufe I**

Sek II

- **Klassen 10 – 12** **Sekundarstufe II**
 - *Klasse 10* *Einführungsphase*
 - *Klassen 11 – 12* *Qualifikationsphase*



Kurshalbjahre und Stundenanzahl



Klassen-
stufe 11

Semester 1

Semester 2

36 Stunden
pro Woche

Klassen-
stufe 12

Semester 3

Semester 4



34 Stunden
pro Woche

Jedes Semester mit separater Benotung und Anwesenheitsnachweis.



Hauptfächer und Fächer



- **Hauptfächer** (4 Stunden pro Woche)
 - Deutsch, Mathematik, Geschichte,
1. / 2. Fremdsprache, Naturwissenschaften
 -  zusätzlich: Mu, Ku, Info
- **Fächer** (2 Stunden pro Woche)
 - Geo, Sk, Philo, Reli, Mu, Ku, Info, Spo
 -  zusätzlich:
 - Darstellendes Spiel: Tanztheater Lysistrata, TaGGS
 - Musik-Ensembles: Jugendchor, Kammerchor,
Chorus femme, BAGGS, JUGGS, ...
 - 3. Fremdsprache: Spanisch (4 Stunden pro Woche)



Belegungspflichten

AbiPrüfVO § 9



6 Hauptfächer (6 x HF)	Deu, Ma, Ges, entweder zwei fortgeführte Fs + eine Nawi oder eine fortgeführte Fs + zwei Nawi Mu, Ku oder Info können genau eine der beiden obigen Fs oder Nawi ersetzen. Spa kann eine der beiden obigen Fs ersetzen.	= 24 Std.
3 Wahlpflichtfächer (3 x F)	Musik oder Kunst oder Darstellendes Spiel, Religion oder Philosophie, Sport	= 6 Std.
2 oder 3 Wahlfächer (HF, F, Projektfachkurs)	Fs, Nawi, Geo, Sk, Reli, Philo, Mu, Ku, Info, Darstellendes Spiel, Musik-Ensemble	= 6 Std. (in Kl. 11) = 4 Std. (in Kl. 12)



Belegungspflichten

AbiPrüfVO § 9



6 Hauptfächer	sind durchgängig zu belegen	Wechsel nach zwei Semestern möglich – beide Fächer dann aber nicht mehr als Prüfungsfach wählbar! Bei Sportattest Wahl eines zweistündigen Ersatzfachs. Amtsärztliches Attest nötig!
3 Wahlpflichtfächer		
2 oder 3 Wahlfächer	Ab- und Umwahl nach zwei Semestern im Rahmen der bestehenden Kurse möglich.	
Kein Kurswechsel wegen Nichtgefallens der Lehrkraft!		
Verpflichtung zur 2. Fs: Wer ab Kl. 7 nicht durchgängig eine 2. Fs belegt hat, muss dies in den Klassen 10 – 12 tun!		



Besonderheiten und Einschränkungen



- Jedes Unterrichtsfach kann nur einmal gewählt werden (Mu, Ku, Info, Darst. Spiel, Musik-Ensemble)
- Musik als Hauptfach:
 - Wahl des Wahlpflichtfachs ist freigestellt.
 - Pflicht zur Belegung eines Musik-Ensembles (Wahlfach mit 2 Wochenstunden), auch JSO oder Brassband
- Kunst als Hauptfach:
 - Wahl des Wahlpflichtfachs ist freigestellt.
- Die Wahl einer in Klasse 11 neu einsetzenden Fremdsprache ist nicht möglich – nur bereits belegte Sprachen fortsetzen.
- 3. Fs Spanisch kann genau eine der beiden Fremdsprachen als Hauptfach ersetzen, sonst ist Spanisch nur als 7. vierstündiges Fach möglich
Spanisch kann nur auf grundlegendem Niveau erlernt werden und gilt somit als Fach mit 4 Wochenstunden.



Beispiele zur Fachwahl



	Knut Blickdicht	Elsa Augenauf	Stunden- summe
6 Haupt- fächer	D, Ma, Ges, En, Bio, Phy	D, Ma, Ges, La, Bio, Info	6 · 4 h = 24 h
3 Wahl- pflichtfächer	Ku, Philo, Spo	DSp, Reli, Spo	3 · 2 h = 6 h
2 – 3 Wahl- fächer	HF: Ch + F: Sk	F: Philo + F: Sk + F: Geo	6 h
mögliche Änderungen nach dem 2. Semester:	Abwahl von Sk oder Abwahl Ch und Zuwahl eines neuen zweistündigen Fachs	Abwahl eines der drei Wahlfächer	Gesamt: 36 h



Noten und Leistungsnachweise

AbiPrüfVO § 5

6	- 5 +	- 4 +	- 3 +	- 2 +	- 1 +
00 Punkte	01, 02, 03 Punkte	04, 05, 06 Punkte	07, 08, 09 Punkte	10, 11, 12 Punkte	13, 14, 15 Punkte

- 1 – 2 Klausuren pro Fach pro Semester (Sem. 4 nur 1)
- Sonstige Noten: mind. **3**
- Im 3. oder 4. Semester im 1. und 2. Prüfungsfach eine Klausur unter abiturähnlichen Bedingungen
- **Bei Versäumnissen:** Antrag auf Nachschreiben oder Ersatzleistung unmittelbar nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs
AbiPrüfVO § 5 (4), Hausordnung Punkt 2.4



Fehlende Leistungsnachweise



o **AbiPrüfVO § 4, Absatz 5**

Muss ein Fachlehrer in der Qualifikationsphase annehmen, dass die Gesamtleistung eines Schülers in einem Halbjahr wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt er dies sofort dem Schulleiter mit. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind vom Fachlehrer auf die mögliche Versäumnisfolge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.



Fehlende Leistungsnachweise



- o **Schulgesetz § 56, Absatz 4**

Ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn er **innerhalb von vier Wochen insgesamt zehn Unterrichtsstunden** dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch seine **wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern** keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Schüler sind auf diese Folge rechtzeitig hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.



Abiturprüfung



Wahl des 1. und 2. Prüfungsfachs
HF mit erhöhtem Anforderungsniveau

Klassen-
stufe 11

Semester 1

Semester 2

Klassen-
stufe 12

Semester 3

Semester 4

Abiturprüfung

Verbindliche Festlegung
aller fünf Prüfungsfächer

1. – 4. Prüfungsfach
schriftlich

5. Prüfungsfach
mündlich



Prüfungsfächer

AbiPrüfVO § 11

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	D, Fs, Ku, Mu, Darst. Spiel, Musik-Ensembles
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	Ges, Geo, Sk, Reli, Philo
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Ma, Bio, Phy, Ch, Info
Ohne Zuordnung	Sport

- Unter den fünf Prüfungsfächern müssen die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein.
- Sport und Musik-Ensembles sind keine Prüfungsfächer.
- Alle Prüfungsfächer müssen in Kl. 10 mindestens ein Halbjahr lang und in Kl. 11 und 12 durchgängig belegt worden sein. **(Info, Reli, Philo, DSp?)**
- Spanisch kann nicht als 1. oder 2. Prüfungsfach gewählt werden.



Gesamtqualifikation

AbiPrüfVO § 28; Anlagen 2, 3 und 4



BLOCK I	BLOCK II
8 Semesternoten des 1. und 2. Prüfungsfachs in doppelter Wertung	5 Prüfungsnoten in vierfacher Wertung
28 Semesternoten in einfacher Wertung (darunter die 12 des 3., 4. und 5. Prüfungsfachs)	
Punktsumme geteilt durch 44 mal 40, anschl. auf eine ganze Zahl gerundet	
<p>→ Mindestens 200 Punkte</p> <p>→ Mindestens 29 Wertungen mit mindestens 05 Punkten</p>	<p>→ Mindestens 100 Punkte</p> <p>→ In mind. 3 PF mindestens 05 Punkte, darunter mind. das 1. oder 2. PF</p>
<p>Pflicht: 4 x Deu, 4 x Ma, 4 x Ges, 4 x aus genau einer Fs (nicht Spanisch!), 4 x aus genau einer Nawi oder 2 x je 2 aus zwei Nawi, 2 x Mu oder Ku oder DSp, 2 x Reli oder Philo</p>	



Gesamtqualifikation

AbiPrüfVO § 28



- schriftliche und mündliche Prüfung in ein und demselben Unterrichtsfach
→ Wertung der Noten im Verhältnis: 2 : 1.
- kein Punktausgleich zwischen den beiden Blöcken
- Sport: Bei Einbringung mehrerer Semesternoten müssen zwei verschiedene Sportarten und eine Individualsportart dabei sein.
- Kurse mit 00 Punkten gelten als nicht belegt und dürfen nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.



Informationsrechte

SchulG § 55



- (4) Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das Recht, Akten und Informationsträger der Schule und des schulärztlichen Dienstes, in denen Daten über sie enthalten sind, einzusehen. **Die Anfertigung von Kopien, insbesondere von Klassen- oder Prüfungsarbeiten sowie von Beurteilungen und Zeugnissen für die Berechtigten durch die Schule, ist auf Wunsch zu gewährleisten. Auslagen dafür sind zu erstatten,** sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten. ...

... Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn dieses zum Schutz der betreffenden Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten oder Dritter erforderlich ist. **Von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft sind persönliche Zwischenbewertungen und Notizen der Lehrerin oder des Lehrers über das Lern- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler, die nicht Bestandteil der Schülerakte sind und werden, ausgenommen.**



Wahl der Fächer

- Erfolgt im Dezember in elektronischer Form in der Schule
- Nach erfolgter Fächerwahl schriftliche Bestätigung der Gültigkeit an die Eltern
- Rückgabe der Bestätigung mit Unterschrift der Eltern und der Schülerin/des Schülers bis spätestens 08.01.2018



Gibt es Fragen?



VIEL ERFOLG

auf Eurem Weg zur allgemeinen Hochschulreife.

BEI FRAGEN

wendet Euch bitte an
Eure Klassenleiter oder an
Herrn Rönck.